

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen / International Management, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und  
Recht  
Standort: Pforzheim  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Vertragslaufzeit mit dem kooperierenden Instituto Tecnológico y de Estudios Superiores de Monterrey in Mexico stets zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen wird. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Vorliegen eines Kooperationsvertrags, der sich über den gesamten Akkreditierungszeitraum erstreckt, im Falle ausländischer hochschulischer Kooperationen im Rahmen von Double Degrees nicht

zwingend erforderlich ist, jedoch sollte der Kooperationsvertrag rechtzeitig verlängert werden. Im Falle einer Kündigung bzw. Auslaufens des Kooperationsvertrags wäre dies als eine wesentliche Änderung gemäß § 28 MRVO anzuzeigen.

